

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 4/87 Uebernahme eines Betriebes durch einen andern

UVV Art. 112 Abs. 2

Wird ein Betrieb durch einen andern übernommen und gibt er dabei seine bisherige selbständige rechtliche Existenz auf, liegt für den untergegangenen Betrieb kein Wechsel des Versicherers im Sinne von UVV 112 Abs. 2 vor, auf den die Empfehlung Nr. 7/86 anwendbar wäre.

Die Erledigung penderter Schäden von Mitarbeitern des übernommenen Betriebes erfolgt durch den bisherigen Versicherer und nicht durch den Versicherer des übernehmenden Betriebes. Aus der Sicht des Unfallversicherers liegt für diese Versicherten ein Wechsel des Arbeitgebers vor, welcher nicht durch UVV Art. 112 Abs. 2 geregelt ist.